

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **39 (1924)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Eindrucksgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXIX. Jahrgang.

Nr. 3.

I. März 1924

Inhalt: 1. Anordnungen für die Beschäftigung der schulentlassenen Jugend. —
2. Ausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen im Jahre 1923. —
3. Apparatsammlung. — 4. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. —
5. Inserate.

Beilage: Preis-Verzeichnis der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel.

Anordnungen für die Beschäftigung der schulentlassenen Jugend.

Kreisschreiben

an die Primar- und Sekundarschulpflegen,
sowie die Lehrerschaft der Primar- und
Sekundarschule.

Durch die gegenwärtige Wirtschaftskrisis wird die Einführung der schulentlassenen Jugend in das Erwerbsleben außerordentlich erschwert und vorübergehend zum Teil sogar verunmöglicht. Das kantonale Jugendamt prüft in Verbindung mit den Bezirksberufsberatern Mittel und Wege, um den zahlreichen Knaben und Mädchen, die mit Schluß des laufenden Schuljahres die Schule verlassen, aber noch keine Aussicht auf volle Beschäftigung haben, geeignete Unterkunft zu verschaffen. Als Notbehelfe sind Versorgungen in haus- und landwirtschaftlichen Dienststellen und Betrieben des Kantons, sowie der West- und Südschweiz, ferner Kurse zur Einführung in den künftigen Beruf u. dergl. vorgesehen.

Um diejenigen Schulentlassenen, für die die geplanten Anordnungen in Frage kommen, restlos zu erreichen, soll auf den Zeitpunkt der Schulentlassung eine Erhebung durchge-

führt werden, die feststellt, wer am Ende der Schulzeit noch keine volle Beschäftigung in sicherer Aussicht hat. Die Enquête ist unmittelbar vor Quartalschluß an Hand eines Formulars vorzunehmen, das durch die Primar- und Sekundarschulpflegen den Lehrern der in Betracht fallenden Abteilungen zugestellt werden wird. Die ausgefüllten Formulare sind bis spätestens 3 Tage nach Schulschluß 1924 den Schulpflegen abzuliefern und von diesen bis spätestens 15. April 1924 dem kantonalen Jugendamt, Rechberg, Zürich 1, zuzusenden.

Die früher übliche Erhebung über die Berufswahl der im Frühling aus der Volksschule austretenden Schüler wird auch dieses Jahr nicht durchgeführt, da bei den zurzeit herrschenden anormalen Verhältnissen eine Statistik über die Berufswahl kein richtiges Bild der wirklich von den Schülern ergriffenen Betätigungen ergeben würde.

Angesichts der Schwierigkeiten, die sich auch der diesjährigen geeigneten Versorgung der Schulentlassenen in den Weg stellen, wäre es sehr zu begrüßen, wenn die Eltern der Schüler, deren Schulpflicht mit dem laufenden Schuljahr erlischt, veranlaßt werden könnten, ihre Kinder noch weiter zur Schule zu schicken, sofern sich hierzu Gelegenheit bietet (in die 8. Primar-, III. Sekundarklasse). Die lokalen Schulbehörden, sowie die Lehrer der Abschlußklassen, werden angelegentlich eingeladen, in diesem Sinne bei passender Gelegenheit, z. B. in Elternabenden, auf die Eltern einzuwirken.

Zürich, 1. März 1924.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Ausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen im Jahre 1923.

Die Ausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen, wie sie alljährlich dem eidgen. Departement des Innern zum Zwecke der Erlangung des Bundesbeitrages einzuberichten sind, betragen im Jahre 1923:

I. Kanton.

1. Besoldungen.

a) Primarlehrer.

	Fr.	Fr.
a) Grundgehalt	4,375,405.45	
b) Dienstalterszulagen	1,444,096.—	
c) Außerordentliche Besoldungszulagen	<u>134,654.—</u>	5,954,155.45

b) Arbeitslehrerinnen.

a) Grundgehalt	472,861.20	
b) Dienstalterszulagen	241,775.—	
c) Ausbildung von Arbeitslehrerinnen	<u>17,522.20</u>	732,158.40

2. Entschädigung für Stellvertretung.

a) Primarlehrer (Krankheit und Militärdienst, im letztern Falle unter Abzug des Bundesbetroffnisses an die Stellvertretungskosten bei Instruktionsdienst, § 15 der Militärorganisation)	148,277.80	
Lern- und Hülfsvikariate	4,095.—	
b) Arbeitslehrerinnen (Krankheit)	<u>32,658.—</u>	185,030.80

3. Staatliche Ruhegehälter.

a) Primarlehrer	382,683.65	
b) Arbeitslehrerinnen	<u>69,236.—</u>	451,919.65

4. Beiträge an die Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer 132,400.—

5. Beiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien:

a) Primarschule	239,977.—	
b) Arbeitsschule	<u>19,656.—</u>	259,633.—

6. Beiträge an Schulhausbauten, Turnhallen und Turnplätze (unter Abzug der vom Bund ausgerichteten Raten an die Schulhausbauten Uhwiesen, Marthalen, Wallisellen, total Fr. 50,350) 554,321.—

7. Beiträge an den Handfertigkeitsunterricht für Knaben		44,026.—
8. Schulaufsicht, Anteil der Primarschule)		43,200.—
9. Soziale Fürsorge für bedürftige Schulkinder:		
a) Ernährung armer Schulkinder und Ferienkolonien	193,374.—	
b) Beiträge an die Versorgungskosten taubstummer, blinder und kranker Kinder	34,891.—	
c) Fürsorge für arme schwachsinnige und verwahrloste Kinder	30,000.—	258,265.—
10. Staatliche Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich, Besoldungen etc.		178,265.—
11. Verschiedenes: Fortbildung von Lehrern (Lehrervereine und Kurse)		11,963.90
		<hr/> 8,805,338.20

II. Gemeinden.

1. Schulverwaltung	1,201,518.87
2. Lehrerbesoldungen	7,700,649.63
3. Lehrmittel und Unterrichtsbedürfnisse	738,284.60
4. Schulgebäude, Turnhallen, Turn- und Spielplätze	3,525,656.73
5. Knabenhandarbeitsunterricht	158,702.55
6. Fürsorge für bedürftige Kinder (Nahrung und Kleidung)	701,808.02
7. Verschiedenes	475,276.80
	<hr/> 14,501,897.20

Um die wirklichen Ausgaben von Staat und Gemeinden zu erhalten, müssen von den Gemeindeausgaben die Leistungen des Kantons in Abzug gebracht werden, nämlich:

1. Beiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien	Fr.	259,633.—
2. Beiträge an Schulhausbauten	,,	554,321.—

3. Beiträge an den Knabenhandarbeitsunterricht	„	44,026.—
4. Ernährung armer Schulkinder und Ferienkolonien	„	193,374.—
		<u>Fr. 1,051,354.—</u>

Hinzukommen noch die Ausgaben des Staates für die Primarlehrerbildung, die mit Einschluß der Schülerstipendien sich auf rund Fr. 350,000.— belaufen. Somit betragen die Ausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen mit Einschluß der Lehrerbildung im Jahre 1923 Fr. 9,155,338.20.

Die Vergleichung der Gesamtausgaben des Staates und der Gemeinden für das Primarschulwesen im Jahre 1923 mit Ausschluß der Lehrerbildung mit den Ausgaben im Jahre 1922 ergibt:

	1922 Fr.	1923 Fr.	Differenz Fr.
Staat	9,039,040.55	8,805,338.20	— 233,702.35
Gemeinden	13,468,967.86	13,450,543.20	— 18,424.66
	<u>22,508,008.41</u>	<u>22,255,881.40</u>	<u>— 252,127.01</u>

Der Rückgang der Leistungen des Staates steht im Zusammenhang mit den durch die Finanzlage des Kantons bedingten Sparmaßnahmen. Dazu kommt der weitere Umstand, daß zufolge des Rückganges der Frequenz eine ansehnliche Zahl von Lehrstellen aufgehoben wurde, während nur eine neue Lehrstelle geschaffen werden mußte. Wenn auch bei den Gemeinden ein etwelcher Rückgang sich zeigt, so wirkt hier der Abbau in den Besoldungen und die vermehrte Anwendung der Sparmaßnahmen mit. Die Leistungen des Staates machen immerhin noch mehr als das Vierfache, die der Gemeinden nahezu das Dreifache der Leistungen des Jahres 1902 aus.

Der gesetzliche Bundesbeitrag beträgt nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 und gestützt auf die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1920: Fr. 323,162.20.

Apparatensammlung.

(Erziehungsratsbeschluß vom 15. Januar 1924).

I. Vom Eingang des Berichtes des kantonalen Lehrmittelverwalters über die Ergebnisse der Erhebung, die gemäß Erzie-

hungsratsbeschluß vom 8. Mai 1923 über die Ergänzung der Apparatsammlung der oberen Primarschulklassen und der Sekundarschule entsprechend dem publizierten Apparatenverzeichnis gemacht wurden, wird Vormerk genommen.

II. Die Schulpflegen, die die Ergänzung der Apparatsammlung einberichtet haben, werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem kantonalen Lehrmittelverwalter die Anschaffungen unter Beachtung von Disp. IV des zitierten Erziehungsratsbeschlusses (Amtliches Schulblatt vom 1. Juni 1923) auszuführen.

Die den Schulverwaltungen erwachsenen Ausgaben sind, erstmals für das Jahr 1924, dem Bericht über die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien beizufügen.

III. Der Lehrmittelverwalter wird eingeladen, bis Ende Mai 1924 Bericht und Antrag einzubringen, in welcher Weise zur Hebung des Unterrichtes der 7. und 8. Klasse in den Elementen der Physik und der Chemie eine Beratungsstelle für die Lehrerschaft einzurichten sei.

IV. Die Kandidaten des Primar- und des Sekundarlehrantes sind während ihrer Studienzeit in die Handhabung und Verwendung der für die zürcherischen Volksschulen für den Unterricht in Physik und Chemie vorgeschriebenen Apparate praktisch einzuführen.

V. Der Lehrmittelverwalter erhält den Auftrag, in Verbindung mit a. Sekundarlehrer Th. Gubler in Andelfingen, Primarlehrer J. Kägi in Eßlingen und Sekundarlehrer R. Rutishauser, Zürich IV, ein Programm aufzustellen und bis Ende Dezember 1924 einzureichen, für die Einrichtung von Kursen in beschränktem Umfang für im zürcherischen Schuldienst der oberen Primarklassen und der Sekundarschule stehende Lehrer zur Einführung in die Unterrichtserteilung mit den vorgesehenen neuen Apparaten, soweit die hierfür erforderlichen Kredite die Einführung solcher Kurse zulassen.

VI. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Februar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Febr.	39	—	8	11	3	1	11	—	73
Neu errichtet wurden . . .	37	1	—	9	—	1	1	—	49
	76	1	8	20	3	2	12	—	122
Aufgehoben wurden	21	—	—	4	1	—	1	—	27
Total der Vikariate Ende Febr.	55	1	8	16	2	2	11	—	95

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede von Primarlehrern:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich II	Frey, Robert	1873	1893/1924	14. Jan. 1924
Uerzlikon	Huber, Konrad	1848	1869/1919	21. Jan. 1924
Oberhof	Winkler, David	1843	1864/1917	24. Jan. 1924

Rücktritte auf Schluß des Schuljahres 1923/24:

a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst
Zollikon	Egli, Heinrich	1913/1924
Zürich IV	Dangel, Max ¹⁾	1916/1924
Thalheim a. Th.	Bretscher, Emil	1913/1924
Zürich I	Aeppli, Joh. ²⁾	1879/1924
Rafz	Zimmermann, Abrah. ¹⁾	1917/1924

b) Sekundarschule:

Horgen	Bräm, Rudolf ²⁾	1886/1924
Zürich III	Schlumpf, Edwin	1893/1924

c) Arbeitsschule:

O. u. U. Dürnten Rüti (S.)	Jakob, Agnes ³⁾	1920/1924
Zürich V	Bluler, Martha	1919/1924
Stäfa-Kirchbühl, Uelikon	Weltin-Kuhn, Bertha ³⁾	1916/1924

¹⁾ Uebertritt in eine andere Berufsstellung. ²⁾ Ruhegehalt. ³⁾ Verheiratung.

Beginn des neuen Schuljahres. § 13 des Gesetzes betreffend die Volksschule von 1899 lautet: „Alljährlich mit Anfang Mai beginnt ein neuer Schulkurs und findet die regelmäßige Aufnahme der neuen Schüler statt.“

Das Schuljahr dauert also vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres. Dies kommt denn auch zum Ausdruck

in der Ausrichtung der Besoldungen. Wer auf Beginn des Schuljahres als Lehrer an eine Schule gewählt wird, bezieht die Besoldung vom 1. Mai an. Wer auf Schluß des Schuljahres zurücktritt, wird besoldet bis und mit dem 30. April.

Von der gesetzlichen Bestimmung über den Beginn des Schulkurses ist in den letzten Jahren vielerorts abgewichen worden. In manchen Schulen ist es Sitte geworden, den Schulkurs vor dem 1. Mai zu eröffnen. Die Rücksicht auf die Plazierung der Schulentlassenen und der auf 1. April übliche Wohnungswechsel zwingt vielfach die Schulbehörden, den Schluß des Schuljahres vorzuschieben.

Bei den zahlreichen Mutationen, die jedes Frühjahr im Lehrkörper auftreten, muß eine zu weitgehende Abweichung von der gesetzlichen Norm große Übelstände zeitigen. Auch im Hinblick auf die Auszahlung des Gehaltes, das vom 1. Mai bis zum 30. April läuft, ist es erwünscht, daß die zu frühe Ansetzung des Schulkurses vermieden wird.

Im übrigen wird verwiesen auf die Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom 21. Januar 1923.

Arbeitschule. Lehrplan. Der Erziehungsrat hat den Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen des Kantons Zürich genehmigt.

Die Schulpflegen werden nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Stundenzahl für die einzelnen Klassen festgesetzt wird, wie folgt: a) Primarschule: Klasse 3: 2 Stunden; Klassen 4—8: 4—6 Stunden; b) Sekundarschule: 4 Stunden.

Die Mitbeteiligung des Staates an den Besoldungen der Arbeitslehrerinnen fußt auf dieser Aufstellung. Der Lehrplan tritt auf Beginn des Schuljahres 1924/25 in Kraft.

Dem Wunsche des zürcherischen kantonalen Arbeitslehrerinnenvereins, es sei das Maximum der gleichzeitig zu unterrichtenden Schülerinnen von 30 auf 20 herabzusetzen, wird im Hinblick auf die Folgen der Durchführung im besonderen auch in finanzieller Hinsicht keine Folge gegeben. Die dem Staat erwachsenden Mehrkosten würden sich auf mindestens Fr. 50,000 jährlich belaufen; dazu kämen die ebenfalls erheblichen Mehrausgaben der Gemeinden.

Schulhausbauten. Staatsbeiträge. Im Jahr 1923 gingen 92 Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Schul-

hausbauten und Hauptreparaturen, an die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten ein; 72 beziehen sich auf die Primarschule und 20 auf die Sekundarschule. An großen Bauten kommen in Betracht: Neue Schulhäuser in Uhwiesen und Wallisellen; Schulhausumbauten in Heferswil, Langnau, Bergmeilen, Thalgarten und Bertschikon - Wiesendangen. Trotz alljährlicher Publikation im „Amtlichen Schulblatt“, daß für Bauten und Hauptreparaturen gemäß gesetzlicher Vorschrift die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen sei, unterließen dies 18 Schulgemeinden. Der Regierungsrat beschloß daher, es sei in diesen Fällen nur die Hälfte des verordnungsgemäßen Staatsbeitrages auszurichten. Einer Schulgemeinde werden nur $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Subvention gewährt, da die Schulpflege das Gesuch ein Jahr verspätet einreichte.

Die Staatsbeiträge belaufen sich auf Fr. 973,952.—, Restanzen vom Jahr 1923 im Betrage von Fr. 110,720.— inbegriffen. Der diesjährige Kredit beträgt nur Fr. 650,000.—. In den Jahren 1921 und 1922 wurden für Fr. 175,033.— Vorschüsse gewährt. Das diesjährige Bedürfnis beträgt also Fr. 798,919.—, Fr. 148,919.— mehr als der zur Verfügung stehende Kredit. Die Beiträge an die Neubauten und größeren Umbauten können daher nur teilweise voll ausgerichtet werden, rund Fr. 149,000.— müssen aus dem Kredit für das Jahr 1925 bestritten werden (Regierungsratsbeschluß).

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Zum Rektor der Universität für die Amtsdauer 1924/26 wurde vom akademischen Senat der Ordinarius der medizinischen Fakultät, Prof. Dr. Eugen Bleuler, gewählt. Die Wahl wurde vom Regierungsrat genehmigt.

Wahl zum ordentlichen Professor an der theologischen Fakultät für systematische Theologie (mit Ausschluß der Dogmengeschichte und Symbolik) und praktische Theologie: Lic. theol. Emil Brunner, von Zürich, Pfarrer in Obstalden und Privatdozent an der Universität Zürich (Regierungsratsbeschluß).

Umschreibung von Lehraufträgen. Der Lehrauftrag des Ordinarius der theol. Fakultät Dr. Walter Gut, wird mit Wirkung vom Beginn des Sommersemesters 1924 an festge-

setzt, wie folgt: Systematische Theologie (mit Einschluß der Religionspsychologie), Dogmengeschichte und Symbolik. Der Lehrauftrag des ordentlichen Professors an der vet.-med. Fakultät, Dr. Oskar Bürgi, erhält folgende Umschreibung: Allgemeine und spezielle Chirurgie inklusive Augenheilkunde, Operieren und chirurgische Klinik (Regierungsratsbeschlüsse).

H a b i l i t a t i o n auf Beginn des Sommersemesters 1924: Dr. phil. Heinrich Hanselmann, von Sennwald (St. Gallen), geb. 15. September 1885, für Heilpädagogik, an der philosophischen Fakultät I.

R e c h t s- u n d s t a a t w i s s e n s c h a f t l i c h e F a k u l t ä t. Promotionsordnung. § 16, Ziffer 1 der Promotionsordnung erhält folgende Fassung: a) Römisches Recht. b) Deutsches Privatrecht. Die Neuerung tritt mit dem Wintersemester 1924/25 in Kraft (Erziehungsratsbeschluß).

Kantonsschule Winterthur. Der Lehrplan für die Industrieschule der Kantonsschule in Winterthur wird genehmigt. Er tritt auf den, vom Regierungsrat noch zu bestimmenden Zeitpunkt der Ausdehnung des Anschlusses der Industrieschule an die II. Klasse der Sekundarschule im Sinne eines Provisoriums in Kraft (Erziehungsratsbeschluß).

Technikum Winterthur. J u b i l ä u m. Am Samstag, 29. März, findet in Winterthur eine bescheidene Feier statt zur Erinnerung an die vor 50 Jahren erfolgte Gründung des Technikums und den seither erfolgten Ausbau dieser kantonalen Lehranstalt.

H i n s c h i e d von Dr. Julius Weber, geb. 1873, von Zürich, Professor für Warenkunde, Mineralogie und chem. Übungen für Elektrotechniker (16. Januar 1924).

3. Verschiedenes.

Schelldorfer-Fonds. Aus den Erträgnissen des Fonds zur Unterstützung der bildenden Künste (Legat Schelldorfer) des Jahres 1923 erhält der Kunstverein Winterthur den Betrag von Fr. 5500 zur Ausführung zweier Reliefs hinter der Haupteingangstüre des städtischen Museums durch Bildhauer Kißling in Berg-Dietikon; das Organisationskomitee für die kantonalschweizerische Ausstellung für Landwirtschaft und Gartenbau 1924 in Winterthur einen Beitrag von Fr. 500 für einen Wettbewerb für ein Ausstellungsplakat (Regierungsratsbeschluß).

Legate. Die Erziehungsdirektion verdankt die durch letztwillige Verfügung des verstorbenen a. Nationalrat Schäubli, gewesenen Mitgliedes der Aufsichtskommission des Lehrerseminars Küsnacht, erfolgte Zuwendung im Betrage von Fr. 2000 an den Schulreisefonds.

Der verstorbene Prof. Dr. A. Tobler hat durch letztwillige Verfügung die elektrischen Instrumente seines Privatlaboratoriums den Sammlungen der Eidg. Technischen Hochschule und der Universität Zürich zugewendet. Die der Universität zugefallene Schenkung hat den Wert von Fr. 24,901.50.

Fürsorge für Schwerhörige, Taubstumme und Blinde. Nachdem seit einigen Jahren das Schutzabzeichen für Schwerhörige in unserem Lande eingeführt ist und erfreuliche Berücksichtigung gefunden hat, soll es auch auf Taubstumme, Blinde und Schwachsichtige ausgedehnt werden. In Übereinstimmung mit der für den Automobilmus geltenden Gefahrenfarbe zeigen die drei in der Hauptsache übereinstimmenden Schutzabzeichen gelben Grund und als besonderes Merkmal 3 schwarze Punkte, die auf dem Abzeichen der Taubstummen je ein gelbes Zentrum und auf dem der Blinden zwei Durchkreuzungen aufweisen. Es soll den Träger im gefahrvollen Betrieb des heutigen Straßenverkehrs von weitem als schutzbedürftig kennzeichnen und als Brosche möchte das Abzeichen dem Publikum gegenüber ein Hinweis zur Rücksichtnahme im öffentlichen, geschäftlichen und privaten Verkehr sein. Der Erfolg dieser Bestrebung hängt ab von der Bekanntmachung der Zeichen und von ihrer allgemeinen Berücksichtigung. Deshalb ergeht auch an alle Lehrer der zürcherischen Schulen die Einladung, in gutdünkender Weise die Schüler auf die Bedeutung dieser Abzeichen aufmerksam zu machen. Die Abzeichen selbst, sowie weitere Auskunft sind erhältlich beim Schweiz. Zentralsekretariat für Schwerhörigen-Fürsorge, Münsterhof 12, Zürich 1.

Bundesbeitrag. An den kantonalen Arbeitslehrerinnenkurs Fr. 3,036.—.

Staatsbeitrag. Geographisch - ethnographische Gesellschaft Fr. 500.—; Naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur Fr. 300.—.

Schweiz. Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit und Arbeitsprinzip in Freiburg. Mit Rücksicht auf den beschränkten

Kredit erhalten nur 6—8 im aktiven zürcherischen Schuldienst stehende Lehrer Staatsbeiträge und zwar nur solche, die sich über die Betätigung in dem betreffenden Fach an ihrer Schule ausweisen können. Gesuche für Kurse, die mit denjenigen des kant. zürcherischen Vereins für Knabenhandarbeit übereinstimmen, können nicht berücksichtigt werden. Anmeldungen mit einer besonderen Empfehlung der Schulpflege sind bis 31. März 1924 der Kanzlei der Erziehungsdirektion, Rechberg, Bureau 10, Zürich 1, einzusenden; später eingereichte Gesuche fallen außer Betracht.

Inserate.

An die Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten.

Im Sommer wird ein neues Lehrerverzeichnis zur Ausgabe kommen. Die Lehrer und Lehrerinnen, die Korrekturen einzuberichten wissen, sind ersucht, der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens 15. April davon Mitteilung zu machen.

Zürich, den 18. Februar 1924.

Die Kanzlei der Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1924/25 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 25. März 1924 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, 19. Januar 1924.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulbehörden der Volksschule.

Den Schulpflegen, Schulvorsteherschaften und Schulverwaltungen wird die Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom 20. Januar 1924 (siehe „Amtliches Schulblatt“ vom 1. Februar) in Erinnerung gerufen, wonach alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1923 beziehungsweise

das Schuljahr 1923/24 bis **1. Mai 1924** der Erziehungsdirektion einzureichen sind. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden; in diesem Falle geht daher die Gemeinde des Staatsbeitrages verlustig oder es erfolgt eine Reduktion des Beitrages.

Bei diesem Anlaß werden die Schulbehörden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß an Bauten Staatsbeiträge nur ausgerichtet werden, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind und wenn es sich nicht um bloßen Unterhalt der Gebäude, sondern um die Ausführung von Bauten im Sinne der Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen handelt.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der zitierten Verordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Wandtafeln und Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden, nicht auch an die übrigen Mobiliaranschaffungen.

Zürich, den 20. Februar 1924.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden** **jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche über Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1924/25 ergeben, bis **spätestens 20. März 1924** einzureichen. Ebenso ist **jeweilen für auf Beginn des Winterhalbjahres eintretende Änderungen in der Stundenzahl die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen.** Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zufallende Besoldungsquote nicht übernehmen;** es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde. **Ausdrücklich wird hingewiesen auf die Normierung der Stundenzahl des 3. Schuljahres und der Sekundarschule nach den Bestimmungen des neuen Lehrplanes, die denn auch der Festsetzung der Staatsbeiträge zu Grunde gelegt werden.**

Zürich, 18. Januar 1924.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Sommersemester 1924 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 15. März 1924 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 15. Januar 1924.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidgen. technische

Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1924 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kant. Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidgen. technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 15. Januar 1924.

Die Erziehungsdirektion.

Knabenhandarbeitsunterricht.

Berichterstattung.

Die Schulpflegen werden eingeladen, die tabellarischen Jahresberichte über den Handarbeitsunterricht für Knaben im Schuljahr 1923/24 — soweit dieser Unterricht an den ihnen unterstellten Schulen erteilt wird — bis **spätestens 1. Mai 1924** der Erziehungskanzlei einzusenden.

Zürich, 20. Februar 1924.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung,

Die Vorstände der im Kanton Zürich bestehenden Anstalten und der gemeinnützigen Vereinigung für Erziehung anormaler, gebrechlicher und verwahrloster Kinder, sowie der Kinderkrippen und öffentlichen Lesesäle werden eingeladen, ihre Eingaben betreffend Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel an die Ausgaben im Jahre 1923 unter Beigabe der Jahresrechnung bis **1. Mai 1924** der Erziehungsdirektion einzureichen. Bei den Anstalten ist die Zahl der kantonsangehörigen Pflöglinge und der Pflögetage anzugeben. **Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.**

Wir machen die Anstaltsvorstände darauf aufmerksam, daß Beiträge zum Zwecke der Kostgeldermäßigung für bedürftige anormale Kinder nicht verabreicht werden, weil der Staat Beiträge leistet an die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Versorgung von Kindern in den Erziehungsanstalten erwachsen.

Zürich, 1. Februar 1924.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer.

Die diesjährigen Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer finden statt:

a) Schriftliche Prüfungen: 17.—20. März 1924.

b) Mündliche Prüfungen: 31. März—3. April 1924.

Für die Zöglinge des staatlichen Seminars in Küsnacht finden die Prüfungen in der genannten Anstalt statt; die Prüfungen der Kandidaten des

Lehrerinnenseminars Zürich und des evangelischen Seminars Zürich werden im Schulhaus der höhern Töchterschule in Zürich (Hohe Promenade) abgehalten.

Die Anmeldungen sind bis 2. März der **Kanzlei der Erziehungsdirektion** einzusenden.

Die Prüfungen sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone haben bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 20 zu entrichten.

Zürich, 19. Dezember 1923.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Maturitätsprüfung.

(Zugleich Aufnahmeprüfung der Universität Zürich).

Diejenigen Kandidaten, die sich der ordentlichen Prüfung im Frühling zu unterziehen gedenken, haben sich bis **10. März** bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Dem Anmeldeschreiben sind beizulegen: a) Ein Lebensabriß mit genauer Angabe der bisher besuchten Schulen, b) ein Sittenzeugnis, c) die Quittung für die bei der Kasse der Universität (Rechberg, Zimmer 3) erlegten Gebühren. Ebenso hat der Kandidat zu erklären, in welchen von den zur Wahl gestellten Fächern er geprüft sein will und in welche Fakultät er einzutreten wünscht.

Die Prüfung, bei der das Reglement vom 9. April 1918 zur Anwendung kommt, wird in der zweiten Hälfte des Monats März abgehalten werden.

Zürich, 18. Februar 1924.

Prof. Dr. *F. Walder.*

Bergstraße 137.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen **Spedition** ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im Monat März**, eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge können nur angenommen werden, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, 19. Februar 1924.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Neue Schulatlanten.

Auf den Beginn des Schuljahres 1924/25 erscheinen in neuer, umgearbeiteter Auflage:

1. der Schweizerische Atlas für Mittelschulen. Der Umfang beträgt 136 Seiten, wie bisher; er wird abgegeben: an Schulen für Fr. 13.—, an Private für Fr. 17.— das solid gebundene Exemplar;
2. der Schweizerische Atlas für Sekundarschulen, obligatorisches Lehrmittel für die zürcher. Sekundarschulen. Umfang 80 Seiten; Preis Fr. 8.50 das solid gebundene Exemplar.

Beide Lehrmittel sind erhältlich im Kantonalen Lehrmittelverlag Zürich, Kantonschulstraße 1, zum Turnegg, Zürich 1.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Universität Zürich.

Das Verzeichnis der Vorlesungen für das Sommersemester 1924 kann für 60 Rp. (inbegr. 10 Rp. Porto) bezogen werden von der
Kanzlei der Universität.

Sekundarschule Meilen.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1924/25 ist infolge Rücktrittes eine Lehrstelle zu besetzen. Anmeldungen sind unter Beilage der Ausweise und eines Stundenplanes bis zum 10. März 1924 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, H. Wunderly-Volkert einzureichen.

Meilen, 19. Februar 1924.

Die Sekundarschulpflege.

Arbeitschule Stäfa.

An der Arbeitschule Stäfa ist infolge Rücktrittes einer Arbeitslehrerin die vakant gewordene Lehrstelle auf Beginn des Schuljahres 1924/25 neu zu besetzen.

Bewerberinnen belieben ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen und Ausweisen über bisherige Tätigkeit bis 15. März an den Präsidenten der Primarschulpflege, Dr. med. Ernst, einzusenden.

Stäfa, den 21. Februar 1924.

Die Primarschulpflege.

Arbeitschule Seebach.

Zufolge Rücktritt ist die Stelle einer Arbeitslehrerin an unserer Schule auf Schulanfang 1924 neu zu besetzen. Der Unterricht umfaßt 18 Jahresstunden.

Bewerberinnen, die im Besitze eines zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses sind, wollen Ihre Anmeldungen unter Beilage von Zeugnissen und Stundenplan bis zum 15. März 1924 dem Präsidenten der Behörde, Fr. Hug, einreichen.

Die Primarschulpflege.

Arbeitschule Meilen.

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1924/25 sind 14—18 Arbeitsstunden neu zu besetzen und belieben sich Bewerberinnen bis zum 15. März 1924 anzumelden beim Präsidenten der Primarschulpflege, A. Wissmann-Kunz.

Die Primarschulpflege.

Arbeitschule Horgen.

Infolge Rücktritts sind zwei Arbeitslehrerinnenstellen auf Beginn des neuen Schuljahres wieder zu besetzen und zwar:

1. Stelle im Schulhaus Rotweg,
2. Stelle in den Schulhäusern Berg und Sihlwald.

Auskunft erteilt die Präsidentin der Arbeitschule, Fräulein B. Grob, im Reuteler, Horgen.

Anmeldungen mit Zeugnissen und Stundenplan sind zu richten an den Präsidenten der Primarschulpflege bis spätestens den 12. März 1924.

Horgen, den 25. Februar 1924.

Die Primarschulpflege.